

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 19

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96287>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1837 beauftragt, die erste Kavallerie-Rekrutenschule zu kommandiren.

Einen eigenthümlichen Eindruck mag es auf den aus einem stehenden Heere kommenden Offizier der leichten Kavallerie am Einrückungstag gemacht haben, als die Rekruten, welche damals ihre Pferde selbst zu stellen hatten, auf ihren schweren Rossen daher kamen; die selbstbewussten Dragoner sollen sehr lustig gewesen sein und viel Lärm gemacht haben. Indess fand sich von Linden bald zurecht und am Ende der Schule trennten sich Kommandant und Dragoner in bestem Einvernehmen.

Von 1837—1848 bekleidete von Linden die Stelle eines Instructors der bernerischen Kavallerie, ausserdem ist er auch in andern Kantonen (besonders Solothurn und Waadt) als Kavallerie-Instructor verwendet worden.

Im eidgen. Militärdienst hat von Linden in dieser Zeit ebenfalls mehrfache Verwendung gefunden. 1838 war er Adjutant des eidgenössischen Lagerkommandanten von Sursee; 1842 fungierte er als Adjutant der Kavalleriebrigade im Thuner Lager; im gleichen Jahr wurde er Mitglied der Kommission, welche zur Revision des eidgen. Kavallerie-Reglements niedergesetzt wurde.

Die Ernennung von Linden's zum Major im eidgen. Generalstab erfolgte 1843. — Im Jahre 1844 wurde er als Kavallerie-Instructor im Thuner Lager verwendet. Bei der eidgen. Truppenaufstellung, welche im April 1845 im Freien Amt in Folge des misslungenen Freischaarenzuges gegen Luzern angeordnet wurde, war er Kavallerie-Kommandant. 1846 wurde er zum Adjutanten des Generals von Donatz, welcher Inspektor des Kontingents Zürich war, ernannt. Im folgenden Jahr (1846) finden wir ihn als Instructor der Waadtländer Kavallerie in Bière. Er war hier Nachfolger des Obersten Franz v. Elgger, welcher früher die Instruktion derselben geleitet hatte.

1847 erfolgte seine Ernennung zum Oberstlieutenant im eidgen. Generalstab. Im gleichen Jahre war er Inspektor der Kavallerie von Basel-land. — Den Krieg gegen den Sonderbund machte er unter General Dufour als Kommandant der Reserve-Kavallerie und später (als diese nach Besetzung Luzerns entlassen wurde) als Adjutant des Oberbefehlshabers mit.

1849 leitete Oberstlieutenant von Linden die Kavallerie-Instruktion in den Kantonen Waadt und Solothurn. 1849 fand er Verwendung in den Kavalleriekursen, die in Thun und Bière stattfanden. 1850 wurde er zum Oberinstructor der Kavallerie für die Rekrutenschulen und Wiederholungskurse in Thun, Bière und Freiburg ernannt.

Im Januar und Februar 1851 fungierte er als Gehülfe des Kommandanten der Truppen, welche das Berner-Oberland in Folge ausgebrochener Unruhen okkupirten.

Im Jahre 1853 wurde von Linden zum eidg. Oberst befördert und 1854 zum Oberinstructor der schweizerischen Kavallerie ernannt. In dieser Stellung verblieb er bis 1864. In letztgenanntem Jahr wurde er vom h. Bundesrath von drei Bewerbern zum Direktor der Pferde-Regieanstalt in Thun gewählt, welche seit ihrer Gründung 1850 bis 1864 Artillerie-Oberst Wehrli geleitet hatte.

Mit viel Lust und Liebe trat Oberst v. Linden die neue ihm sehr zusagende Stelle an und hat dieselbe bis auf den heutigen Tag bekleidet.

Selbst noch in vorgerücktem Alter ist v. Linden ein eleganter und fester Reiter geblieben. In den Zentralschulen hat er in früherer Zeit den Reitunterricht der Staboffiziere oft selbst geleitet. Viele der ältern höhern Offiziere sind von ihm in der Reitkunst ausgebildet worden.

Ein Hauptvergnügen für ihn war es s. Z., auf feurigem, etwas schwierigem Pferd ein Rudelreiten zu kommandiren und die Offiziere in allen Gangarten über die schöne, theilweise etwas höckerige Thuner Allmend zu führen.

Endlich 79 Jahre alt und nach 60jährigem Militärdienst ist naturgemäss die Kraft der Thätigkeit ermüdet, und von Linden glaubte die Zeit gekommen, wo er einer jüngern, energischen Kraft Platz machen sollte und sich Ruhe gönnen dürfe. In Folge dessen verlangte er seinen Abschied, der ihm vom h. Bundesrath unter Verdankung der langjährigen treuen Dienste in allen Ehren auf den 1. Juni ertheilt wurde.

Stets hat Oberst von Linden während seiner Dienstzeit es verstanden, durch strenge Subordination und genaueste Pflichttreue sich das unbedingte Zutrauen seiner Vorgesetzten zu verschaffen. Seine Untergebenen liebten ihn wie einen guten, um seine Kinder besorgten Vater. Seiner Kameraden und Freunde Hochschätzung und Zuneigung hat er sich durch seine Gewissenhaftigkeit, sein freundschaftliches, zuvorkommendes Wesen und seine edlen Umgangsformen bleibend erworben.

Wir geben nur den Gefühlen vielen unserer Kameraden Ausdruck, wenn wir von Herzen wünschen: „Mögen dem hochverehrten Veteranen in seiner jetzigen Zurückgezogenheit noch viele schöne Tage beschieden sein!“

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 23. April 1887.

Die Septennatsvorlage hat noch ein kleines Nachspiel erhalten; einen Nachtragsetat und Anleihe für militärische Zwecke. Der Nachtrags-

etat beziffert sich auf 176,085,950, also rund einhundertundsechundsiebzig Millionen Mark, wovon 156 $\frac{1}{2}$ Millionen durch Anleihe aufgebracht werden sollen. Diese Mittel sollen zur Durchführung des neuen Militärgesetzes, für den Umbau von Festungen, für den Bau strategischer Bahnen und für die Ausrüstung der Armee mit dem neuen Gepäck verwandt werden; ferner sind einige neue Kasernen und andere Garnisonbauten geplant.

Was den Umbau der Festungen betrifft, so werden die fortifikatorischen Neu- bzw. Um- und Erweiterungsbauten, welche, wie offiziös als Motivirung bemerkt wurde, bei dem unaufhaltsam raschen Fortschreiten der Geschütz- und Sprenggeschosstechnik nothwendig geworden sind, um die Vertheidigungsstärke der Festungen mit der Entwicklung der Belagerungstechnik in gleichem Verhältniss zu halten, im Wesentlichen in der Herstellung vollkommen neuer granat- und bombensicherer Eindeckungen in allen Festungen bestehen, da es kein Geheimniss mehr ist, dass die Artillerie-Sprenggeschosse, wir erinnern an die französischen Mélinitbomben, in letzter Zeit eine derartige gesteigerte Sprengwirkung erhalten haben, dass die jetzt in den Festungen vorhandenen Eindeckungen absolut keinen Schutz mehr gegen dieselben bieten. Es bezieht sich dies auf die Kasematten, Kriegspulvermagazine, Defensionskasernen, Geschossladeräume, Hohltraversen etc. und Reduits, wo solche noch vorhanden sind, so dass mit der zu erwartenden Bewilligung der erforderlichen Mittel ein umfangreicher Umbau, wohl zunächst der westlichen und östlichen und schliesslich der übrigen Festungen bevorsteht. Hierfür werden zunächst 29 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark verlangt, der vierte Theil des Gesamtbedürfnisses in dieser Hinsicht.

Zur Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung sind als erste Rata 36 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark gefordert. Zur Begründung heisst es in einer bezüglichen Denkschrift: Die Bedeutung des Eisenbahnnetzes für die Schlagfertigkeit des Heeres ist seit den Kriegen der letzten Dezennien auch in den Nachbarreichen in zunehmendem Maasse gewürdigt worden. Die Schnelligkeit und Sicherheit der Versammlung der Streitkräfte an der Grenze ist abhängig von der Zahl und Leistungsfähigkeit der dorthin führenden Transportlinien. Um die plötzlich herantretenden Massentransporte mit dem vorhandenen Fuhrpark in kürzester Frist sicher zu bewältigen, sind an das Bahnnetz die folgenden Grundanforderungen zu stellen: 1) dass eine ausreichende Anzahl möglichst direkter Verbindungen nach den bedrohten Grenz-

gebieten vorhanden sei; 2) dass die Leistungsfähigkeit der Haupttransportlinien durch Doppelgeleise gesteigert werde, so dass die Beförderung der vollen und Rückfahrt der entladenen Züge ohne gegenseitige Störung und Gefährdung erfolgen kann; 3) dass die für die Abfertigung von Massentransporten erforderlichen Einrichtungen zum Ein- und Ausladen der Züge — Militärrampen und Ladegeleise — schon im Frieden in der Ausdehnung und Anzahl vorhanden sind, wie sie rechtzeitig und in entsprechendem Umfange bei Eintritt der Mobilmachung nicht mehr hergestellt werden können. Die Nachbarreiche haben diesen militärischen Anforderungen inzwischen in zunehmendem Maasse durch eine entsprechende Entwicklung der Eisenbahnnetze Rechnung getragen. Namentlich in Frankreich sind für die systematische Vermehrung der Transportstrassen nach der Ostgrenze, für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Linien durch Doppelgeleise und für die Herstellung der zur planmässigen Abfertigung der Massentransporte erforderlichen Lade- und Entladestellen ausserordentliche Aufwendungen gemacht worden. Gegenüber dieser Verschiebung der Transportverhältnisse und dem von unserem Nachbar erreichten Grad der Kriegsbereitschaft von Heer und Land kann von einer entsprechenden Vervollständigung des deutschen Bahnnetzes, an dessen Leistungsfähigkeit bei der geographischen Lage und Gestaltung Deutschlands ohnehin grössere Anforderungen herantreten, nicht länger abgesehen werden, wenn die rechtzeitige Versammlung unserer Streitkräfte zum Schutze der Grenzen sichergestellt und das Land gegen die Gefahr eines feindlichen Einfalls geschützt werden soll. Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich unsere sorgfältig vorbereitete Mobilmachung zum Schutze der Grenze voll und rechtzeitig verwerthen. Von Reichs wegen sind demgemäss die erforderlichen Vorbereitungen und Abkommen mit den beteiligten Bundesregierungen getroffen worden, damit die dringendsten Ergänzungen des Bahnnetzes in's Werk gesetzt werden.

Es wird neben den angedeuteten Forderungen speziell die Herstellung einer direkten Verbindung zwischen dem Oberen Elsass und den übrigen südlichen Theilen des Reiches verlangt. Indem wir betreffs der näheren Details der einzelnen Forderungen auf die bezügliche Gesetzworlage verweisen, wollen wir hier spezieller nur diese das schweizerische Gebiet umgehende Eisenbahn-Verbindung zwischen dem Ober-Elsass und den süddeutschen Hinterlanden erwähnen.

Zum Zweck einer schnellen Truppenversammlung im oberen Rheinthale fehlt es an einer direkten, jederzeit benutzbaren Eisenbahnverbindung zwischen diesem Landstrich und den süddeutschen Hinterlanden. Die vorhandene dem Rheinlauf folgende badische Bahn durchschneidet an zwei Stellen das schweizerische Gebiet; sie ist somit bei Ausbruch eines Krieges für Deutschland nicht verfügbar. Die nächstgelegene Ausmündung der von München kommenden Bahnen liegt erst in der Höhe von Offenburg, etwa 100 Kilometer nördlich der Hüniger Rheinbrücke. Diese ist nur auf ganz bedeutenden Umwegen erreichbar. Durch Neubau einiger Verbindungsstücke: Leopoldshöhe-Lörrach, Schopfheim-Wallbach-Säckingen, Weizen-Hintschingen-Immendingen, kann die badische Oberrheinthalbahn militärisch nutzbar gemacht werden, während die Herstellung einer von Tuttlingen dem Donauthale folgenden neuen Eisenbahn nach Inzigkofen (an der Hohenzollernbahn nahe Sigmaringen) eine direkte und leistungsfähige Verbindung mit Ulm und München vermittelt. Im Verein mit der in jüngster Zeit durch Staatsvertrag gesicherten Eisenbahnverbindung zwischen Memmingen und Leutkirch würden dann für den äussersten Süden des Reichs die für die Landesverteidigung unentbehrlichsten Verbindungen zwischen dem südlichen Bayern und Württemberg mit dem Ober-Elsass gewonnen sein.

Wir bemerken hierzu: dass man bisher im Allgemeinen annahm, dass Frankreich über 7, Deutschland dagegen über 10 durchgehende Bahnlinien in der West-Ost-Richtung zu verfügen habe, dass sich jedoch Frankreich zweifellos an erster Stelle, als Vorbedingung einer der deutschen Mobilmachung gleich raschen, womöglich überlegenen Mobilmachung an seiner Ostgrenze, die Aufgabe stellen müsste, und gestellt hat, dieselbe und eine womöglich grössere Anzahl durchgehender Bahnlinien in der bezeichneten Richtung herzustellen. Der in den deutschen offiziellen Motiven gewählte Ausdruck „systematische Vermehrung der Transportstrassen“ nach der Ostgrenze, lässt fast darauf schliessen, als wenn hier an die vermehrten Bahntransportlinien sich auch eine Vermehrung der Heerstrassen im östlichen Grenzgebiet angeschlossen hätte, welche trotz des entwickelten Kommunikationsnetzes von Frankreich den strategischen Aufmarsch allerdings ebenfalls sehr begünstigen würde.

Der 3. Punkt des Nachtragsetats: Ausrüstung der Armee mit dem neuen Gepäck, hat inzwischen durch das Erscheinen der Vorschrift für die neue In-

fanterie-Ausrüstung, Berlin, Mittler & Sohn, eine entsprechende Illustration erhalten. Als Vorzüge der neuen Infanterie-Ausrüstung, die wir früher bereits beschrieben, ergibt sich Folgendes: 1) Die Brust ist von dem Druck des gerollten Mantels, sowie der Feldflasche- und Schanzzeug-Riemen und des Brotbeutelbandes befreit; infolge dessen die Athmung erleichtert, die Transpiration vermindert. Das Wärmegefühl im Rücken ist verringert, die Luft vermag durch Fortfall der kleinen Klappe zwischen dem Tornister und dem Rücken des Mannes hindurch zu streichen. 2) Der Mann kann auf dem Marsche, bezw. kurzen Halten, sich Erleichterung durch zeitweises Oeffnen des Leibriemens und Waffenrockes verschaffen, ohne dass eine Verschiebung in der Belastung eintritt, bezw. ein Abhängen erforderlich wird. Er vermag auch den Sitz der Leibwäsche (Hemde, Unterhose) zu ordnen, was bei der vermehrten Belastung des Leibriemens nothwendig ist, um Wundreibungen vorzubeugen. 3) Die Befreiung der Brust ermöglicht in Verbindung mit dem veränderten Sitz der vorderen Patronentaschen, der tieferen Lage des Kochgeschirrs, und dem kürzeren Hinterschirm des Helmes besseren Anschlag im Liegen. 4) Der Anschlag überhaupt wird durch die Entlastung der Schultern und hierdurch ermöglichte freiere Armbewegung verbessert. 5) Das Schanzzeug ist dem Mann schneller zur Hand, das Arbeiten mit demselben — besonders im Knieen und Liegen — wesentlich erleichtert. 6) Sehr erhebliche Erhöhung der Allarmbereitschaft. Alles, was am Leibriemen befestigt ist, braucht nicht mehr einzeln umgehängt zu werden. Der Tornister bleibt grundsätzlich stets mit dem Tragegerüst verbunden. 7) Absonderung der eisernen Portion vom übrigen Tornister-Inhalt und Unterbringung derselben ohne Inanspruchnahme des Kochgeschirrs bezw. Brodbeckens. 8) Schutz des Brotbeutel-Inhalts gegen Nässe, erhöhter Fassungsraum desselben. 9) Die gefüllten vorderen Patronentaschen liegen fest auf dem Leibriemen auf, das Schlagen gegen den Unterleib bei schnellerer Bewegung fällt fort. 10) Munitionsvermehrung um 20 Patronen. 11) Trennung der Munition vom Tornister (hintere Patronentasche). 12) Der Beutel mit der eisernen Portion kann vom Tornister getrennt, und an Stelle des letzteren das Tragegerüst befestigt werden. Wird alsdann der Mantel über Schulter und Brust getragen, und an demselben das Kochgeschirr befestigt, so kann die Truppe, wenn besondere Verhältnisse — z. B. im Festungskriege — ausnahmsweise die Zurücklassung des Tornisters gestatten, gleichwohl mit voller

Kriegschargirung und Lebensmitteln für drei Tage ausrücken. Letztere könnten sogar gegebenen Falls noch um eine vierte Portion vermehrt werden, da der Raum hierfür im Beutel ausreicht. Sy.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.) (Fortsetzung.)

II. Abschnitt. Der Etappendienst. Art. 9. Der Etappendienst vermittelt die Zu- und Abschübe der Armee und bedient sich zu seiner Durchführung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und wo diese nicht ausreichen, der Marschetappen. Seine territoriale Organisation schliesst sich den sub Art. 21 hienach aufgeführten sechs Eisenbahngruppen an. Der Etappendienst und Territorialdienst berühren sich an den Anfangsetappenorten.

Art. 10. Der Etappendienst steht unter dem Armeekommando.

Zum Betriebe des Dienstes werden für den Beginn einer Truppenaufstellung folgende militärische Organe bestellt:

- 1 Oberetappenkommandant,*)
- 1 Hauptetappenkommandant,
- 6 Sammeletappenkommandanten,
- 26 Anfangsetappenkommandanten,
- die nöthige Anzahl End- und Zwischenetappenkommandanten.

Den Etappenkommandanten wird das nöthige Stabs- und Hülfspersonal, sowie die erforderlichen Truppen beigeordnet. Treffen an einem Orte verschiedene Etappenkommandos zusammen, so treten die untergeordneten Dienstchefs mit ihrem Personal unter den Befehl des höhern Etappenkommandanten und bilden für ihren speziellen Dienstkreis eine Unterabtheilung des örtlichen Etappendienstes.

In der Dienstsprache werden die Etappenkommandos nach ihrem Amtssitz benannt.

Art. 11. Der Oberetappenkommandant ist der Chef des Etappenwesens der Armee und hält sich in der Regel im Armeehauptquartier auf. Er steht direkt unter dem Generalstabschef und vollzieht die Befehle, die auf den Etappendienst Bezug haben.

In Ausführung seiner Obliegenheiten steht er in enger Beziehung zum Oberbetriebschef des Eisenbahndienstes, insofern dieser Dienst nicht in einer Hand liegt.

Er benachrichtigt rechtzeitig den Hauptetappenkommandanten von den auszuführenden Rückschüben in's Landesinnere und den Nachschüben zur Feldarmee und verständigt hierüber den Oberbetriebschef behufs Anordnung der erforderlichen Transporte.

Die Einrichtung neuer Etappenlinien, sowie die Aufhebung solcher, nach Massgabe der Operationen der Feldarmee, liegt in seinem Ressort.

Bei Bedrohung einer Etappenlinie ist er befugt, das Divisions-Kreiskommando direkt zu Schutzvorkehrungen aufzufordern.

Er sorgt für die Bereitstellung der für den Nachschub von Lebensmitteln, Munition und Kriegsmaterial erforderlichen Transportzüge, im Einverständniss mit dem Oberbetriebschef und unter Mittheilung an die betreffenden Organe des schweizerischen Militärdepartements.

*) Wenn möglich werden die Funktionen des Oberetappenkommandanten und des Oberbetriebschefs in einer Person vereinigt, andernfalls ist der Oberbetriebschef dem Oberetappenkommandant dienstlich unterstellt.

Er trifft die zur raschen Durchführung der Rückschübe erforderlichen Anordnungen unter Kenntnissgabe an die betreffenden Organe des Militärdepartements (Waffen-, Abtheilungschefs und Divisions-Kreiskommandanten).

Ueber den Gang des Etappendienstes rapportirt er täglich an den Generalstabschef.

Dem Oberetappenkommandanten sind beigegeben:

- 1 Generalstabsoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Arzt (Oberetappenarzt),
- 1 Stabssekretär.

Art 12. Der Hauptetappenkommandant ist der Stellvertreter und direkte Untergebene des Oberetappenkommandanten und hält sich im Hauptetappenorte auf. Er leitet den eigentlichen Dienst des gesammten Etappenwesens und ist dessen geschäftliche Zentralstelle.

Ihm liegen alle Detailanordnungen ob für die Ausführung der erhaltenen Befehle, zu welchem Zwecke er sich mit dem am gleichen Orte befindlichen Hauptbetriebschef in Verbindung zu setzen hat. *)

Er empfängt von den Endetappen die Rückschübe der Armee und dirigirt sie an die entsprechenden Anfangsetappen. Umgekehrt empfängt er von den Anfangs-, beziehungsweise Sammeletappen die Nachschübe zur Armee und spedirt sie an die Endetappen.

Er verlangt von den Sammeletappenkommandanten die vom Armeekommando geforderten Nachschübe und benachrichtigt dieselben von den verfügbaren Rückschüben.

Mit dem Hauptbetriebschef sorgt er dafür, dass auf den Etappenlinien keine Stockungen entstehen und die Hauptetappe nicht mit Gütern oder Durchreisenden überfüllt sei.

Die Anordnung der rechtzeitigen Evacuirung oder Dislokation des Hauptetappenortes liegt in seinem Ressort.

Dem Hauptetappenkommandanten ist folgendes Stabs- und Hülfspersonal beigegeben:

- 1 Generalstabsoffizier oder höherer Truppenoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Artillerieoffizier,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt,
- 2 Stabssekretäre.

An Truppen eine Landwehr-Infanteriekompanie oder eine Abtheilung Landsturm.

Art. 13. Die sechs Sammeletappenkommandanten stehen direkt unter dem Hauptetappenkommandanten, dessen Befehle sie für den Rayon ihres Etappennetzes vollziehen.

Die Sammeletappennetze und die Amtssitze der Kommandanten derselben entsprechen den im Abschnitt III Art. 21 angegebenen Eisenbahngruppen.

Die Sammeletappenkommandanten benachrichtigen, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Divisions-Kreiskommandanten und zu Handen der zuständigen Organe des Militärdepartements, die Anfangsetappenkommandanten von den stattfindenden Rückschüben und übermitteln ihnen die Begehren um Nachschübe.

Die Sammeletappenkommandanten sind die Kommandanten der Etappenlinien des betreffenden Etappennetzes.

Sie sorgen für die Sicherheit ihrer Linien und der Sammeletappenorte, zu welchem Zwecke sie berechtigt sind, vom Divisions-Kreiskommandanten Hülfsstruppen zu requiriren; ferner für die vorübergehende Unterbringung der daselbst eintreffenden Rück- und Nachschübe

*) Unter Umständen können die Funktionen eines Hauptetappenkommandanten mit denjenigen eines Hauptbetriebschefs vereinigt werden.